



Akkreditierungsordnung

(Version 2018)

Präambel

Grundlage der von der GwG akkreditierten Weiterbildungen sind die von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Mindeststandards.

Anbieter von Weiterbildungen legen auf der Basis dieser Standards in einem schriftlichen Akkreditierungsantrag ihr Konzept dar.

Die fachliche Prüfung der Anträge erfolgt durch ein Akkreditierungsgremium. Dieses Gremium setzt sich aus Mitgliedern der Fachausschüsse (jeweils zwei Mitglieder aus den für das Themenfeld des zu akkreditierenden Kurses zuständigen GwG-Fachausschüssen) und einem/einer Vertreter/in der GwG-Geschäftsstelle zusammen.

Jedes Mitglied des Akkreditierungsgremiums ist verpflichtet, sich selbst auf Befangenheit zu überprüfen, und ggf. bestehende Beziehungen oder Abhängigkeiten zu Antragstellerinnen und Antragstellern offen darzustellen.

1. Kriterien für Kursleitung

Ein Antrag auf Akkreditierung einer Weiterbildung kann von Instituten oder GwG-Weiterbildungsleiter/innen gestellt werden.

Bei einer kompletten Durchführung einer von der GwG akkreditierten Weiterbildung besteht die Kursleitung – **sofern in den Mindeststandards keine anderen Kriterien formuliert werden** - aus mindestens zwei Personen, die über eine GwG-Qualifikation als Weiterbildungsleiter/in verfügen. Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch das GwG-Zertifikat „Ausbilder/in der GwG“ oder „Weiterbildungsleiter/in GwG“. Beide Weiterbildungsleiter/innen müssen im Verlauf der Weiterbildung mindestens einen Kursblock im Umfang von mindestens 15 UStd. leiten.

Ein Mitglied der Weiterbildungsleitung wird der GwG als Ansprechpartner/in genannt.

Die Weiterbildungsleiter/innen verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am verbandspolitischen Forum der GwG oder an der GwG-Konferenz für Ausbilderinnen und Ausbilder / Co-Trainerinnen und Co-Trainer / Weiterbildungsleiterinnen und -leitern (mindestens alle zwei Jahre) und zur Einhaltung der berufsethischen Grundsätze.

2. Antragstellung

a. Kursorganisation

Der Antrag umfasst das Konzept und eine Darstellung des organisatorischen Rahmens der Weiterbildung (Ort, Struktur, Zeitraum, Modularisierung u. ä.).

Im Antrag enthalten sind detaillierte Angaben zu den folgenden Punkten

- a) Ziele und Inhalte der Weiterbildung
- b) Zielgruppe und Zulassungsvoraussetzungen
- c) Gruppengröße
- d) Prüfungsmodalitäten

Entspricht die inhaltliche Struktur der geplanten Weiterbildung den bisher gültigen GwG-Richtlinien kann auf die unter a) – d) genannten Angaben verzichtet werden.

Der Antrag enthält darüber hinaus Angaben zur organisatorischen Struktur (Anzahl der Kursblöcke, ggf. Modulstruktur) und zur Funktion und zum Profil aller im Rahmen der Weiterbildung mitarbeitenden Personen.

Dabei ist zu beachten, dass in der Weiterbildung mitarbeitende Lehrberaterinnen und Lehrberater, Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten, Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren bzw. Lehrcoaches nicht zugleich Mitglied im Weiterbildungsteam sein dürfen und nicht in Präsenzblöcken der Weiterbildung eingesetzt werden können.

b. Weiterbildungsvertrag

Das Institut bzw. die Weiterbildungsleitung trifft mit den Kursteilnehmenden vertragliche Regelungen, die insbesondere den organisatorischen Ablauf (Anzahl der Kursblöcke, Kursorte, Prüfungsleistungen usw.), Zahlungs-, Kündigungs- und Ausstiegsmodalitäten sowie Vertretungsregelungen bei Ausfall von Dozent/innen betreffen.

Das Institut bzw. die Weiterbildungsleitung verpflichtet sich, innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Weiterbildung jedem Teilnehmenden eine schriftliche Anmeldebestätigung der GwG auszuhändigen.

Sollte das Institut bzw. die Weiterbildungsleitung nicht den von der GwG e.V. zur Verfügung gestellten Mustervertrag verwenden, wird dem Antrag ein Blankoexemplar des im Kurs eingesetzten Teilnehmervertrags beigelegt.

c. Qualitätssicherung

Das Institut bzw. die Weiterbildungsleitung verpflichtet sich zur Evaluation seiner Weiterbildung. Angaben zu den eingesetzten Evaluationsmaterialien sind Bestandteil des Akkreditierungsantrags.

3. Formale Prüfung

Die Geschäftsstelle der GwG prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Sollten für die Akkreditierung notwendige Angaben fehlen, wird der/die Antragsteller/in um Ergänzung gebeten.

Die Geschäftsstelle der GwG leitet den vollständigen Antrag danach an das Akkreditierungsgremium weiter. Bei der Durchsicht des Antrags von Mitgliedern des Akkreditierungsgremiums ggf. entstehende Fragen werden den Antragsteller/innen gestellt.

4. Fachgespräch

Bei Vollständigkeit des Antrages bzw. nach Beantwortung ggf. offener Fragen lädt das Akkreditierungsgremium den/die Antragsteller/in zu einem Fachgespräch ein. Im Vordergrund steht dabei der fachliche Austausch über die Umsetzung der entsprechenden Mindeststandards. Die Fachgespräche werden in der Regel im Rahmen des GwG-Jahreskongresses oder der jährlichen Konferenz für Ausbilderinnen und Ausbilder / Co-Trainerinnen und Co-Trainer / Weiterbildungsleiterinnen und -leitern geführt.

Entspricht die inhaltliche Struktur der beantragten Weiterbildung den bis zum Inkrafttreten dieser Akkreditierungsordnung gültigen GwG-Richtlinien, erfolgt eine Akkreditierung ohne das verpflichtende Fachgespräch. Auch diese Weiterbildungsleiterinnen und Weiterbildungsleiter sind verpflichtet, regelmäßig am verbandspolitischen Forum der GwG oder an der GwG-Konferenz für Weiterbildungsleiterinnen und -leiter teilzunehmen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen erfolgt dann für diese Anbieter der verpflichtende fachliche Austausch über Inhalt, Struktur und Weiterentwicklung der GwG-Weiterbildungen.

5. Akkreditierung

Die Akkreditierung wird auf Basis einer Beschlussempfehlung des Akkreditierungsgremiums durch den GwG-Vorstand erteilt.

Im Falle einer Akkreditierung ist das Institut/die Weiterbildungsleitung berechtigt, in den folgenden 3 Jahren Weiterbildungen nach dem akkreditierten Konzept zu beginnen. Das Institut bzw. die Weiterbildungsleitung verpflichtet sich, die GwG über den Start der Weiterbildungsgänge jeweils bis spätestens eine Woche vor dem ersten Kursblock zu informieren und der GwG eine Liste aller Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss einer Weiterbildung teilt das Institut bzw. die Weiterbildungsleitung der GwG die Namen der Absolventinnen und Absolventen mit. Nur die vom Institut bzw. von der Weiterbildungsleitung genannten Absolventinnen und Absolventen können bei der GwG ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung beantragen.

6. Veröffentlichung

Alle akkreditierten Weiterbildungen werden über die GwG-Website, im GwG-Newsletter und in der Verbandszeitschrift „Gesprächspsychotherapie und Personenzentrierte Beratung“ beworben.

7. Gebühren

Für die Durchführung von akkreditierten Weiterbildungen fallen Kursgebühren in Höhe von 0,50,- Euro zzgl. MWSt. pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden an. Die Kursgebühr wird zu jeweils 50% zum Start und zum Abschluss des Kurses fällig.

8. Inkrafttreten

Die Akkreditierungsordnung der GwG e.V. tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.